

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

vom 11. Juni 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2011 wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat kann das schweizerische Kontingent kurzfristig mit maximal 50 Personen während höchstens zwei Monaten im Bereiche der Instandhaltung respektive der Sicherung bei erhöhter Bedrohung verstärken.

Art. 3

Der Einsatz der Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) kann jederzeit beendet werden; die Beendigung erfolgt auf Beschluss des Bundesrates. Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte gemäss Artikel 150 und 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 4

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den SWISSCOY-Einsatz vor.

1 SR 510.10
2 BBI 2008 517
3 SR 171.10

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 5. März 2008

Der Präsident: André Bugnon
Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 11. Juni 2008

Der Präsident: Christoffel Brändli
Der Sekretär: Philippe Schwab